

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schloss Thunstetten

1. Die veranstaltende Person hat den Gastronomen (Caterer) grundsätzlich selber zu beauftragen. Diesem werden das Gedeck und die Tischwäsche inkl. Servietten herausgegeben.

Die Stiftung behält sich vor, diejenigen Gastronomen abzulehnen, die nicht Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung des Anlasses bieten. Den Weisungen der Betriebsleiterin ist unbedingt Folge zu leisten. Diese ist verpflichtet, den Anlass zu überwachen.

2. Im Schloss ist das Wirten nur unter Beizugs eines qualifizierten Caterers erlaubt.
3. Es ist auf dem Schlossareal verboten, zu Grillieren und/oder mit Gasrechauds/Gas-brennern zu kochen sowie Blütenblätter und Reis zu streuen.
4. **Das Abbrennen von Feuerwerk ist im ganzen Schloss, im Schlosspark und in unmittelbarer Umgebung verboten, ebenso das Benützen von Fackeln und offenem Feuer.**

In allen Räumlichkeiten des Schlosses herrscht striktes Rauchverbot. Das Schloss stellt auf Wunsch im Aussenbereich Standaschenbecher für die Raucher zur Verfügung. Kerzen dürfen nur in tropf- und sturzsicheren Gefässen abgebrannt werden.

Bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen bleiben Schadenersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

5. Ab 22:00 Uhr muss bei jeglichen Aktivitäten im Aussenbereich auf die Nachtruhe der Schlosswohnungsmieter (2 Mietwohnungen) und übrigen Nachbarn Rücksicht genommen werden.
6. Der Schlosshof darf mit Autos nur für Zubringerdienste benützt werden, er ist kein Parkplatz.
7. Auf dem Schlossparkplatz stehen 43 Parkplätze zur Verfügung. Der Schlosshof und die Durchfahrtsstrasse vor dem Schloss sowie die markierten Personal- und Mieterparkplätze sind konsequent frei zu halten.
8. Reservationen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
9. Sämtliche Zahlungen haben innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung rein netto zu erfolgen.
10. Diese allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des Mietvertrages.

STIFTUNGSRAT SCHLOSS THUNSTETTEN

Mai 2023